Drei Jahre Kulturgütertransfergesetz

Der Kulturgütermarkt ist für die Schweiz ein wichtiger Kultur- und Wirtschaftsfaktor. Unser Land gehört neben den USA, England und Frankreich zu den weltweit grössten Kunsthandelsplätzen. Bis zum Inkrafttreten des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) am 1. Juni 2005 kannte die Schweiz im Unterschied zu anderen wichtigen Kunsthandelsnationen auf Bundesebene keine spezifischen Gesetze, die den Handel und Verkehr mit Kulturgütern regelten.

Der illegale Kulturgütertransfer hat sich in den letzten Jahren zu einem lukrativen Geschäft entwickelt. Er geht oft einher mit Diebstahl, Plünderung archäologischer Stätten, Zerstörung von Kulturgütern sowie Schmuggel und Geldwäscherei. Das KGTG leistet einen Beitrag dazu, dass diese illegalen Aktivitäten verhindert und geahndet werden. Die Regelung hat sich in den ersten drei Jahren ihrer Einführung bewährt: Sie fördert die Transparenz im Kulturgütertransfer und trägt so zum Schutz von illegalen Aktivitäten und zur Wahrung des attraktiven Kunstplatzes Schweiz bei. Mit der Umsetzung des KGTG ist die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer beim Bundesamt für Kultur (BAK) betraut. Als Kompetenzzentrum des Bundes ist sie der Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und für die Behörden und vertritt die Schweiz bei ausländischen Behörden. Sie nimmt zudem die Aufgaben der Anlaufstelle Raubkunst wahr.

Das KGTG sorgt mit verschiedenen Massnahmen für einen besseren Schutz von Kulturgütern:

Transparenz am Zoll

Seit dem 1. Juni 2005 müssen Kulturgüter mit Informationen zum Objekttyp, zum Herstellungs- und Fundort (bei archäologischen Kulturgütern) deklariert werden. Ausserdem muss angegeben werden, ob es für die Ausfuhr von diesem Kulturgut einer Bewilligung eines Drittlandes bedarf. Die eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kontrolliert dies stichprobeweise. Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer unterstützt die EZV, indem sie Anfragen wegen Verdacht auf Kulturgutschmuggel nachgeht. Seit dem 1. Juni 2005 beantwortete die Fachstelle 300 Zollanfragen, in 75 Fällen konnte sie den Verdacht bestätigen. Die EZV reichte daraufhin bei den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige ein. Falsche Angaben bei der Deklaration von Kulturgut und rechtswidrige Einfuhren werden mit Freiheits- oder Geldstrafen und dem allfälligen Einzug des Kulturguts geahndet. Die erste direkt auf das KGTG gestützte Restitution eines Kulturguts erfolgte im November 2007. Es handelte sich um ein Tongefäss der Chancay-Kultur aus dem 12. Jahrhundert. Der Direktor des BAK übergab das falsch deklarierte Kulturgut der peruanischen Botschafterin im Nachgang zum kantonalen Strafverfahren.

Rückgabegarantien im musealen Leihverkehr

Das KGTG fördert mit der Rückgabegarantie für Museen und andere kulturelle Einrichtungen den legalen Kulturgütertransfer. Die Garantie bewirkt, dass Private und Behörden keine Rechtsansprüche auf Kulturgüter geltend machen können, solange sie sich in der Schweiz befinden. Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer BAK konnte in der ersten drei Jahren seit dem Inkrafttreten des KGTG für 37 Ausstellungen Rückgabegarantien erteilen. Die Rückgabegarantie stellt sicher, dass der Ausstellungsstandort Schweiz attraktiv, konkurrenzfähig und sicher bleibt.
Sorgfaltspflichten

Das KGTG stellt nicht nur die Übertragung von gestohlenem Kulturgut unter Strafe, sondern auch von solchem, das „gegen den Willen des Eigentümers abhanden“ gekommen ist. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass auch der Verkauf eines Kulturguts, das aus einer Raubgrabung stammt und deshalb Staatsgut ist, geahndet werden kann. Gestützt auf diese Regelung konnte im Dezember 2007 die Versteigerung eines irakischen Kulturguts auf der Internetplattform Ebay gestoppt werden.

Für den Kunsthandel führte das KGTG besondere Sorgfaltspflichten für Kunsthändler und Auktionshäuser ein, die von der Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer im BAK kontrolliert werden. Die neuen Regeln unterstützen auch freiwillige Rückgaben: So wurden seit dem 1. Juni 2005 z.B. ein römischer Marmortorso und eine attische Lekythos (Ölgefäss als Grabbeigabe) nach Griechenland und eine gestohlene römische Bronzehand in die Türkei zurückgegeben.

Bilaterale Vereinbarungen

Das KGTG ermöglicht es, dass die Schweiz mit anderen Staaten Verträge über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgütern abschliessen kann. Die bilateralen Vereinbarungen finden nur Anwendung auf Kategorien von Kulturgütern, die für das kulturelle Erbe der jeweiligen Vertragspartei von wesentlicher Bedeutung sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Kulturgüter vor 1500. Die Vereinbarungen regeln, unter welchen Voraussetzungen die Einfuhr von Kulturgut in das Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei rechtskonform ist. Weiter bestimmen sie die Art und Weise der Rückführung von Kulturgütern, die rechtswidrig eingeführt worden sind, und sie enthalten weitergehende gesetzliche Grundlagen für die Amts- und Rechtshilfe. Bis dato unterzeichnete die Schweiz bilaterale Vereinbarungen mit Italien, Griechenland und Peru. Seit dem 27. April ist die bilaterale Vereinbarung mit Italien in Kraft. Weitere Vereinbarungen sind in Vorbereitung.

Der illegale Handel mit Kulturgütern im Internet soll erschwert werden – Pilotprojekt zwischen eBay und den Behörden:

Das Bundesamt für Kultur BAK hat in Zusammenarbeit mit dem Fedpol und dem Verband der Schweizer Kantonsarchäologen mit der Online-Auktionsplattform eBay am 18. Juni 2008 eine Absichtserklärung unterzeichnet, die den illegalen Handel mit archäologischen Kulturgütern im Internet verhindern soll. eBay hat sich bereit erklärt, in einer Pilotphase von drei Monaten nur archäologische Kulturgüter zum Verkauf zuzulassen, die über einen Legalitätsnachweis verfügen.

Internet-Auktionsplattformen sind in letzter Zeit zu einem beliebten Absatzkanal für illegale gehandelte archäologische Kulturgüter geworden. Die Online-Auktionsplattform eBay will ab 1. Juli gegen den illegalen Handel mit archäologischen Kulturgütern vorgehen. In einer dreimonatigen Pilotphase soll das Angebot von Kulturgütern auf eBay beschränkt werden: Es dürfen nur noch archäologische Kulturgüter angeboten werden, für die der jeweilige Anbieter über einen Legalitätsnachweis der zuständigen inländischen oder ausländischen staatlichen Behörde verfügt.

Das Projekt wird vom BAK, dem Bundesamt für Polizei (Fedpol) sowie dem Verband der Schweizer KantonsarchäologInnen begleitet und die Angebote werden kontrolliert. In der Schweiz sind die kantonalen Fachstellen für Archäologie für die Legalitätsnachweise zuständig. eBay wird die eingestellten Angebote im Rahmen seines Sicherheitsstandards überprüfen und dabei von den Behörden unterstützt. Die Nutzerinnen und Nutzer von eBay werden zudem über den verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern informiert. eBay schaltet dazu Fachinformationen auf, die das BAK/Fedpol und die kantonalen Fachstellen für Archäologie bereitstellen.

Nach der Pilotphase sollen die Auswirkungen der Vereinbarungen auf den Internethandel ausgewertet werden. Wenn nötig sollen allfällige weitere Massnahmen eingeleitet werden.

Die Erklärung setzt die Empfehlungen der INTERPOL Kulturgüter-Expertengruppe vom März 2008 um, die den Mitgliedsstaaten zum Abschluss von Vereinbarungen mit Internet-Plattformen rät. Diese sollen der gemeinsamen Bekämpfung illegaler Aktivitäten via Internet dienen. Empfohlen werden insbesondere die Beschränkung des Kulturgutangebotes, die Selbstkontrolle der Internet-Plattformen sowie weitere Sensibilisierungsmassnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgut. Parallel zu diesem Projekt in der Schweiz wird auch in Deutschland und Österreich ein entsprechendes Pilotprojekt durchgeführt.

Adresse für Rückfragen

Benno Widmer, Leiter Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer, Bundesamt für Kultur.
Tel. 031 325 70 21, benno.widmer@bak.admin.ch

Herausgeber

Bundesamt für Kultur, Medienkonferenz vom 19. Juni 2008
Internet: http://www.bak.admin.ch